

# Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 3. Dezember.

## A m t l i c h e s.

### B e k a n n t m a c h u n g

wegen der Präklusivfristen des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Nach § 4. des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des J. 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach § 5. a. a. D. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen nach §. 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6. a. a. D., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4. und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39. bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer Lehnherrn, Lehns- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung veräußert hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79. bis 92. des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das betheiligte Publikum auf diese Fristbestimmungen Beschuß rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwaigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht. Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichlichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

### Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§. 1. Daß in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied ob die Berechtigung an einem Grundstück haftet oder nicht.

§ 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§ 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832. (Gesetzsammlung Seite 64.) zu beurtheilen.

§ 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836. auf einen Andern übergegangen sind;
- 2) alle Zwangs- und Bannrechte deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und

- 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,
- a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei- oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang,
  - b. das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,
- in allen zu 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.
- § 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des § 4. aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.
- § 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.
- § 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fabr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fahrgerichte ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsamml. Seite 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.
- § 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckerciwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.
- § 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.
- § 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1 bis 5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigungen für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bemerkt es bei den bisherigen Vorschriften.

Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.
- § 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) treten ein:
- 1) wenn die Berechtigung zu Stande dem Fiskus, einer Kammerlei oder Gemeinde innerhalb ihres Territorialbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
  - 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1 bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Andern übergegangen ist.
- In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- § 3. In dem im § 2 zu 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845. gegen den früher Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.
- § 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4. aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.
- § 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach § 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbun-

den war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des J. 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nachdem Wegfall erfolgen.

§ 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39. bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau den 4. November 1845.

**Königliche Regierung.**  
Abtheilung des Innern.

Versiehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Habelschwerdt d. 9. November 1845.

**Der Königliche Landrath.**

In Gemäßheit höherer Weisung wird die, im Breslauer Amtsblatt Stück 41. unter Nr. 29. enthaltene Erinnerung der Königl. Regierung vom 19. v. M., die Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte beim Gewerbe-Betrieb betreffend, nachstehend besonders bekannt gemacht.

- 1) In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Innlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewicht erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer straffällig.
- 2) Alle Gewerbetreibende, welche ungestempeltes Maaß (z. B. Schlesiſche Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbe-Betrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch straffällig, und dürfen mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eignen Wirtschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.
- 3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maaße und Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftslokalen nicht dulden.
- 4) Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, monach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerbslokalen und auf den Marktstellen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.
- 5) Von allen wegen Maaß- und Gewicht-Vergehungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.

Breslau den 19. Oktober 1845.

Dazu wird ferner bemerkt, daß, da darüber Klage geführt worden, daß in der Provinz Schlessien die Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung und deren spätere gesetzliche Ergänzungen und Abänderungen noch immer nicht gehörig beachtet und nicht ausschließlich preussische, gehörig gestempelte Maaße und Gewichte, im öffentlichen Verkehr gebraucht worden, von jetzt ab die gedachten Vorschriften mit mehrerem Nachdruck gehandhabt werden sollen.

Zu diesem Behuf weise ich hiermit die sämtlichen Polizeibehörden auf dem Lande (Dominien) an, mit dem ganzen Umfange der vorbezeichneten gesetzlichen Vorschriften, und der durch dieselben ihnen auferlegten Verpflichtungen, sowohl sich selbst, als auch ihre Organe, die Ortsgerichte, genügend bekannt zu machen, und solche dann mit aller Strenge handzuhaben und handhaben zu lassen. Die Polizeibehörden werden hierin von der Gendarmerie unterstützt werden; die letztere wird aber auch, wenn die ernste Durchführung dieser Anordnung unterbleiben sollte, dem Landrathsamte davon Anzeige zu machen, und dieses die betreffende Polizeibehörde zur Verantwortung zu ziehen haben.

Auch ist die gegenwärtige Bekanntmachung überall bei Gelegenheit der nächsten Gemeindeversammlung gehörig zu Jedermanns Kenntniß zu bringen. — Habelschwerdt den 30. November 1845.

**Der Königl. Landrath.**

Das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau Stück 47. vom 19. d. M. enthält auf Seite 353 — 355 weitere zwei Bekanntmachungen, betreffend die Kartoffelkrankheit, und eine nähere Beschreibung des Verfahrens, welches zu beobachten ist, um gleich im ersten Jahre aus dem Kartoffel-Saamen große Knollen zu gewinnen. Ist gleich jetzt die Möglichkeit nicht mehr vorhanden, nach der letztern Beschreibung zu Versuchen schon im künftigen Frühjahr zu schreiten, außer wo die Kartoffel-Wepfel etwa zur gehörigen Zeit eingesammelt worden sein sollten, so ist es doch von hoher Wichtigkeit, daß die Bewohner von dem betreffenden Verfahren Kenntniß erhalten, und zu Versuchen darnach seiner Zeit aufgemuntert werden. Eben so werden die bemeldeten zwei Bekanntmachungen, daß die von der Fäule betroffenen Kartoffeln keineswegs werthlos sind, und selbst zu Mehl noch tauglich erhalten werden können, zu einer sehr großen Beruhigung bei der, auch im hiesigen Kreis theilweise sehr bedeutend zum Vorschein gekommenen Kartoffel-Fäule dienen. — Ich fordere demzufolge die Ortsbehörden auf, recht mit allem Fleiße an jedem Ort die Einwohnerschaft von diesen Bekanntmachungen in Kenntniß zu setzen. — Habelschwerdt d. 25. Novbr. 1845.

**Der Königl. Landrath.**

In Bezug auf die Aufforderung vom 18. August c. in Stück 34. des Kreisblatts Seite 140, wird hiermit bekannt gemacht, daß selbige nunmehr cessirt, da der Knabe Franz Knötig an die gutsherrliche Polizei-Verwaltung zu Conradswalde abgeliefert worden ist. — Habelschwerdt den 25. Novbr. 1845.

**Der Königl. Landrath.**

**Subhastations-Patent.**

Die Wasser-Mehlmühle des Amand Kliegel unter dem Schnallenstein No. 14. des Hypotheken-Buches von Seitendorf Freirichter-Antheil, gerichtlich abgeschätzt auf 698 Rthl. 26 Sgr. 8 Pf. wird im Wege der nothwendigen Subhastation in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichts hieselbst wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen sind, auf den

**9. März 1846 um 10 Uhr**

öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Mittelwalde den 28. November 1845.

**Das Gerichts-Amt der Schnallensteiner Freirichtergüter.**

**Heidrich.**

Am letzten Markttage den 29. November l. J. stellten sich die Getreide-Preise etc. im Durchschnitt:

	Gutes.			Geringes.		
1) Für den Scheffel Weizen:	3 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.	2 Thlr.	29 Sgr.	— Pf.
2) " " Roggen	2 " "	17 " "	6 " "	2 " "	13 " "	— " "
3) " " Gerste	1 " "	22 " "	6 " "	1 " "	20 " "	— " "
4) " " Hafer	1 " "	1 " "	6 " "	1 " "	— " "	— " "

**Privat-Anzeigen.**

**Bekanntmachung.**

Mittwoch den 10ten l. M. Vormittags 10 Uhr sollen im hiesigen Reichsgräflich von Althann'schen Schlosse circa 80 Stück flächene und 60 Stück wergene Garne

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige ergebenst einladen. — Mittelwalde d. 30. Novbr. 1845.  
Der Verein zur Abhülfe der Noth unter den armen Webern u. Spinnern im Gläzer Gebirge Habsch. Kreises.

Der unterzeichnete Verein wird in diesem Winter in den nachgenannten Ortschaften die dabei bemerkte Personenzahl nämlich:  
1) aus Niederlangenau 2 Personen, 2) aus Hohlndorf 4, 3) aus Berlohrenwasser 2, 4) aus Stuhlseiffen 10, 5) aus Langenbrück 2, 6) aus Friedrichsgrund 2, 7) aus Kaiserwalde 2, 8) aus Hammer 2, 9) aus Brand 2, 10) aus Voigtsdorf incl. Dintershöhe 6, 11) aus Spätenwalde 8, 12) aus Hüttenguth 2, 13) aus Altweistriz 8, 14) aus Neuweistriz 10, 15) aus Krottenpfuhl 2, 16) aus Grafenort 2, 17) aus Altomniz 2, 18) aus Neuomniz 2, 19) aus Pohlbrf 4, 20) aus Neubagdorf 4, 21) aus Sauerbrunn 1, 22) aus Gläsendorf 2, 23) aus Weisbrodt 1, 24) aus Alt- und Neu-Plomniz 10, 25) aus Rieslingswalde 10, 26) aus Steingrund 2, 27) aus Glasgrund 2, 28) aus Neudorf 1, 29) aus Herrnsdorf 2, 30) aus Wölfelsdorf 18, und 31) aus Neuhain 2 Personen durch Spinnen beschäftigen. — Die Ortsgerichte der vorbenannten Dorfschaften werden ersucht, dieses in ihren Gemeinden bekannt zu machen, aus den hilfsbedürftigsten und besten Spinnern die zu beschäftigende vorhin angegebene Anzahl auszuwählen und jede zu beschäftigende Person, wie im vorigen Winter, mit einer Bescheinigung und der Anweisung zu versehen, daß der zu verspinnende Flachse an jedem Freitage in den Vormittagsstunden bei dem Kaufmann Herrn August Pelz hieselbst in Empfang genommen werden kann. — Habelschwerdt d. 30. November 1845.

**Der Spinner-Unterstützungs-Verein.**